

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1560  
vom 14. Januar 2016  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Bebauungsplan Kernzone Winkel

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Einleitung**

Im Jahre 2011 wurde die Revision der Nutzungsplanung genehmigt. Im Zonenplan A und im Bau- und Zonenreglement ist der historische Winkel – mit verschiedenen inventarisierten Bauten – der Kernzone Winkel zugewiesen. Der Geltungsbereich der Kernzone Winkel wird mit einer Bebauungsplanpflicht belegt. Die bis dahin geltende Kurzzone A Winkel und der Richtplan Winkel werden mit ihr abgelöst. Dieser Auftrag aus der Ortsplanung und die Bauabsichten eines Grundeigentümers veranlassten uns die Vorbereitungsarbeiten zum Bebauungsplan Kernzone Winkel im September 2011 zu starten.

**2 Organisation**

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Kernzone Winkel beauftragten wir eine Arbeitsgruppe. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Manuela Bernasconi, Gemeinderätin Baudepartement, Vorsitz
- Markus Bachmann, Leiter Hochbau
- Franz Roos, Sachbearbeitung Hochbau, Projektleiter bis 30. September 2015
- Erika Schläpfer, Sachbearbeitung Hochbau, Projektleiterin ab 1. Oktober 2015
- Ruedi Meier, Planungs- und Baukommission
- Markus Christen, Planungs- und Baukommission
- Barbara Gloor, metron Raumentwicklung AG
- Jasmin Klein, metron Raumentwicklung AG

**3 Planungsablauf**

Zeitraum	Vorgang	Beteiligte	Dokumente
<b>1. Phase: Analyse / Szenarien und Grobentwurf Bebauungsplan</b>			
September 2011 bis Juni 2012	Analyse und Grobentwurf	Arbeitsgruppe	
Januar 2012	Grundeigentümerge-spräche	Arbeitsgruppe	
März 2012	Informationsveranstal-tung und Vernehmlassung Grobentwurf mit den Grundeigentümern	Betroffene, Arbeits-gruppe	
Februar 2012 bis März 2013	Vorbereitung Projekt-wettbewerb	Betroffene Dritte	Planungsbericht Kap. 5

<b>Zeitraum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Dokumente</b>
Mai 2012	Beratung in der Planungs- und Baukommission	PBK	
April 2013 bis September 2013	Durchführung Projektwettbewerb	Betroffene Dritte	Bericht des Preisgerichts. 26. November 2013
<b>2. Phase: Erarbeitung und Festlegung Bebauungsplan</b>			
Oktober 2013 bis April 2014	Umsetzung Resultat aus Projektwettbewerb, Entwurf Bebauungsplan	Arbeitsgruppe	
März 2014	Beitrag im Blickpunkt		Blickpunkt 2014, Nr. 80
April 2014	Freigabe für kantonale Vorprüfung und Informationsveranstaltung	Gemeinderat	Beschluss
9. April bis 9. Mai 2014	Mitwirkungsaufgabe	Bevölkerung	Mitwirkungsbericht
8. April 2014	Informationsveranstaltung, Präsentation Siegerprojekt aus dem Projektwettbewerb und Bebauungsplanentwurf	Bevölkerung	
April bis Dezember 2014	Vorprüfung Entwurf	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2014
Januar bis März 2015	Überarbeitung aufgrund der kant. Vorprüfung und Vorbereitung für öffentliche Auflage	Arbeitsgruppe	
April 2015	Freigabe für öffentliche Auflage	Gemeinderat	Beschluss
27. April bis 26. Mai 2015	Öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit	Einsprecherinnen und Einsprecher	
Juni bis August 2015	Einsprachebehandlung	Betroffene Personen und Organisationen	
28. August 2015	Mitteilung betreffend Überarbeitung und Neuauflage		Blickpunkt 2015, Nr. 50
September 2015	Erledigterklärung aller Einsprachen, Freigabe für Neuauflage und Informationsveranstaltung	Gemeinderat	Beschluss
14. September bis 13. Oktober 2015	2. öffentliche Auflage (Neuauflage) mit Einsprachemöglichkeit	Betroffene Personen und Organisationen	
14. September 2015	Informationsveranstaltung	Bevölkerung	
November 2015	Einsprachebehandlung	Einsprecherinnen und Einsprecher	
18. Dezember 2015	Mitteilung betreffend Ergebnis der Neuauflage		Blickpunkt 2015, Nr. 99

<b>Zeitraum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Beteiligte</b>	<b>Dokumente</b>
Dezember 2015 bis Januar 2016	Vorbereitung für Verabschiedung zur Beratung im Einwohnerrat	Arbeitsgruppe	

#### **4 Bestandteile des zu beschliessenden Bebauungsplanes**

Gegenstand der Beschlussfassung sind:

- a) Bebauungsplan Kernzone Winkel; Situationsplan 1:500
- b) Sonderbauvorschriften Bebauungsplan Kernzone Winkel

#### **5 Mitwirkungsaufgabe**

Am 13. März 2012 wurden die betroffenen Grundeigentümer über den Stand der Arbeiten, Analysen, Grobentwurf und Vorgehen, informiert. Sie hatten die Möglichkeit, ihre Anliegen einzubringen. Nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen flossen sie in der Weiterbearbeitung ein.

Während der Vorprüfung durch den Kanton wurden der Entwurf des Bebauungsplanes und das Siegerprojekt aus dem Projektwettbewerb für die Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Mit der Mitwirkungsaufgabe fand am 8. April 2014 eine Informationsveranstaltung statt. Auch diese Einwendungen wurden nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Weiterbearbeitung aufgenommen.

#### **6 Kantonale Vorprüfung**

Im Jahre 2014 wurde die Vorlage von den kantonalen Dienststellen vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2014 ist Bestandteil der Beilagen.

In Kap. C des Vorprüfungsberichts wird das Ergebnis aus den Vernehmlassungen wie folgt zusammengefasst.

Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Kernzone Winkel kann als gut und vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Die Sonderbauvorschriften sind jedoch in den Artikeln 7, 22 und 23 zu präzisieren. Im Plan sind zudem die Elemente konsequent zu vermessen und der Perimeter des Bebauungsplans ist mit dem Zonenplan abzustimmen. Im Weiteren ist der Planungsbericht betreffend der Gewässerraumfestlegung beim See zu präzisieren.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist der Bebauungsplan dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Die Anregungen und Ergänzungen wurden vollständig in Plan und Sonderbauvorschriften umgesetzt.

#### **7 Öffentliche Auflage**

Nach der Vorprüfung legte die Gemeinde den Bebauungsplan und die Sonderbauvorschriften öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist konnten Einsprachen gemacht werden.

##### **7.1 Erste öffentliche Auflage**

Vom 27. April bis 26. Mai 2015 wurde der Bebauungsplanentwurf erstmals aufgelegt. Es gingen insgesamt 13 Einsprachen ein (7 von privaten Einsprechern und 6 von Vereinen sowie Verbänden).

Am 20. August 2015 nahmen wir die Änderungen am Bebauungsplan zur Kenntnis. Planungsrechtlich hätten wir die Möglichkeit gehabt eine zweite öffentliche Auflage auf die Änderungen zu beschränken. Aufgrund der erheblichen Anpassungen beschlossen wir, für den überarbeiteten Bebauungsplan eine zweite öffentliche Auflage durchzuführen. Die Einsprachen aus der ersten öffentlichen Auflage wurden als erledigt erklärt.

## **7.2 Zweite öffentliche Auflage**

Vom 14. September bis 13. Oktober 2015 wurde der Bebauungsplanentwurf ein zweites Mal aufgelegt. Es gingen insgesamt 11 Einsprachen ein (5 von privaten Einsprechern und 6 von Vereinen sowie Verbänden).

Am 14. September 2015 präsentierten wir anlässlich einer Informationsveranstaltung den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf der interessierten Öffentlichkeit.

## **8 Einsprachen**

Im Rahmen der zweiten Einspracheverhandlungen konnten auf Grund einzelner Anpassungen im Plan und an den Sonderbauvorschriften oder zusätzlichen Erläuterungen einzelne Anträge von Einsprechenden gütlich erledigt werden. Wir haben die Bedenken der Einsprechenden ernst genommen und haben bereits nach der ersten Auflage substantielle Änderungen vorgenommen:

- Die Bauten im Baubereich Süd 1 - 3 wurden um ein Vollgeschoss (3.0 m) reduziert,
- die Grundfläche der Baubereiche Süd 2 - 4 verkleinert, was grössere Durchsichten von den bestehenden Liegenschaften und der Strasse zum Ried hin bedeutet.

Damit kamen wir in wesentlichen Punkten der Einsprechenden entgegen, konnten aber trotzdem keine der Einsprachen gütlich regeln. Die Einsprechenden halten an ihren Einsprachen fest.

Über die zurzeit noch verbleibenden 11 unerledigten Einsprachen und unsere Anträge über deren Behandlung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

## **9 Einzelne Sachthemen**

### **9.1 Was bedeutet Qualität?**

Die im Bebauungsplan gestellten qualitativen Anforderungen wurden zu Beginn der Planung definiert und entsprechen den Zielsetzungen gemäss Art. 3 SBV.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird der Begriff „Qualität“ wie folgt definiert:

- Erhalt und massvolle Weiterentwicklung des intakten Ortsbildes
- Wahrung des historischen Charakters, Anpassen an die bestehende Körnigkeit, Bezugnahme auf den Ortskern in Volumetrie und Setzung der Neubauten
- Gestaltung eines stimmungsvollen Auftakts für die Kernzone Winkel und Herstellung des Bezugs zum See
- Regelung der Bebaubarkeit und Erschliessung
- Effiziente Nutzung der Energie, Förderung der öffentlichen Fuss- und Veloverbindungen
- Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, hohe Durchlässigkeit der Struktur, damit die ökologische Vernetzung und die Tier- und Pflanzenwelt erhalten bleibt, hohe Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums.

Die Bestimmungen im Bebauungsplan tragen dazu bei, dass das intakte Ortsbild erhalten und weiterentwickelt wird. Mit der Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neu- und Ersatzbauten geschaffen sowie die Bebaubarkeit und Erschliessung geregelt. Die situationsgerechte Gestaltung wurde im Rahmen des Konkurrenzverfahrens bzw. der Weiterbearbeitung des Siegerprojektes sichergestellt.

### **9.2 Dichte / Ausmasse Projekt**

Der Bebauungsplan verfolgt nicht das Ziel, den historischen Kern nach Süden bzw. Richtung Ried analog weiterzuführen, sondern ihn in Abstimmung mit den bestehenden Bauten neu zu

interpretieren und weiter zu entwickeln. Die vorgeschlagenen Neubauten weisen grössere Ausmasse auf als die meisten bestehenden Bauten der Kernzone Winkel. Volumen und Stellungen der vier neuen, quadratischen Baukörper treten aber zu den bestehenden Bauten in einen spannungsvollen Bezug und bilden als Auftakt des Areals einen Platz im Ried aus.

Gleichzeitig entsprechen die Neubauten heutigen Wohnbedürfnissen, einer zeitgemässen Bauphilosophie und gängigen Baustandards – etwa jenen der Energieeffizienz oder Zugänglichkeit für Gehbehinderte. Damit werden sie der Maxime gerecht, dass sich Identität nicht schaffen lässt, indem Vergangenes kopiert wird, sondern indem altes sich mit neuem, authentischem Leben verbindet.

Die dreigeschossigen Bauten mit Sockelgeschoss treten durch die vorgeschlagene Dachform weniger hoch in Erscheinung als ein dreigeschossiger Baukörper mit nach gültigem Recht möglichem Schrägdach.

Zusammen mit dem Beurteilungsgremium würdigen wir das Siegerprojekt als ortsverträgliches Projekt mit hoher architektonischer Qualität, das den gestellten Anforderungen an den Ort gerecht wird.

Im Beurteilungsgremium hatten nebst den Grundeigentümern erfahrene Fachleute aus Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung, aber auch ein Vertreter der kantonalen Denkmalpflege Einsitz.

Gemäss Wettbewerbsprogramm zum Projektwettbewerb Winkel musste für den Baubereich Süd die mögliche Geschossigkeit wie auch die Dichte unter Berücksichtigung der Ortsverträglichkeit aufgezeigt werden.

### **9.3 Ortsbild / Umgebung**

Im Rahmen des Konkurrenzverfahrens wurde darauf geachtet, dass sich die künftigen Neubauten optimal in das bestehende Ortsbild bzw. die Umgebung einpassen.

Die heutige Situation im nordwestlichen Teil der Kernzone Winkel ist aufgrund der bestehenden Bauten und ihrer Gestaltung nicht befriedigend.

Mit dem vorliegenden Projekt, das vom breit abgestützten Begleitgremium als ein Projekt mit einer architektonisch hochstehenden Qualität gewürdigt wurde, erfolgt eine Aufwertung der heutigen Situation. Die Neubauten passen sich gut ins bestehende Ortsbild bzw. in die Umgebung ein. Sie schaffen spannungsvolle Freiräume, die Sichtbeziehungen von der Winkelstrasse in die Riedlandschaft, zum See hin und zum Pilatus gewährleisten. Auch der gesamte Aussenraum im Teilgebiet wird durch das Projekt im Sinn eines stimmigen Auftakts aufgewertet und den Bedürfnissen entsprechend gestaltet.

### **9.4 Aussichtsschutz**

Es besteht kein Anspruch auf Aussichtsschutz. Insbesondere in dicht bebauten Gebieten, namentlich in Kernzonen, kann die Aussicht nicht für jeden Grundeigentümer gewährleistet werden. Mit der vorgeschlagenen Bebauung und den bezeichneten Freihaltezonen werden wiederkehrende Durchblicke auf Ried, See und Pilatus geschaffen. Bei der Kapelle wird durch eine entsprechende Gestaltung der Sichtbezug auf die Horwer Bucht und das Bergpanorama geöffnet.

### **9.5 Konformität mit dem Bau- und Zonenreglement**

Gemäss Bau- und Zonenreglement dient die Kernzone Winkel *dem Schutz und der massvollen Weiterentwicklung der historischen Ortsteile*. Die schützenswerten Bauten gemäss Ortsbildinventar werden im Rahmen des Bebauungsplans unter Volumenschutz gestellt. Der massvollen

Weiterentwicklung des Ortsteils Winkel wird Rechnung getragen, indem maximal 3-geschos-  
sige Neubauten zu erstellen sind. Die vorgeschlagene volumetrische Disposition schafft einen  
angemessenen, architektonisch qualitätsvollen Übergang zum historischen Ortsteil.

## **9.6 Verkehr / Lärm**

Entlang der Seestrasse bzw. Winkelstrasse wurden im Sommer 2011 Verkehrserhebungen  
durchgeführt. Die Verkehrsbelastungen entsprechen mit rund 1'800 Fahrzeugen pro Tag einer  
üblichen Quartierschliessungsstrasse. An einem schönen Tag bewegen sich gut 1'000 Fuss-  
gängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer entlang der Winkel- und  
Seestrasse. Die Frequenzen des Langsamverkehrs entlang der Winkel- und Seestrasse sind  
hoch. Die Strasse ist bei Erholungssuchenden beliebt.

Für die Sanierung der Winkel- und Seestrasse wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept er-  
stellt, das den aussichtsreichen Verkehrsraum möglichst konfliktfrei nutzbar macht und seinen  
besonderen Charakter betont. Der motorisierte Durchgangs- und Parksuchverkehr soll reduziert  
werden.

Die zusätzlichen Einwohner, die insbesondere in den vier neuen Wohnbauten innerhalb des  
Baubereichs Süd Platz finden, werden keinen negativen Einfluss auf die vorhandene Verkehrs-  
kapazität ausüben. Mehrverkehr und Lärm werden nicht spürbar zunehmen.

## **9.7 Riedschutz**

Beim Steinibachried handelt es sich um ein Flachmoor und Amphibienlaichgebiet von nationaler  
Bedeutung, welches als Naturschutzzone ausgeschieden ist. Das Ried spielt hinsichtlich Bio-  
diversität für verschiedenste Organismen eine zentrale Rolle. Entsprechend wird es auch in der  
Zonenplanung berücksichtigt.

Gemäss Fachbericht Riedschutz / Amphibien der Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft  
vom 13.8.2014 bzw. 23.10.2014 sind Auswirkungen der vorgesehenen Überbauung in den Bau-  
bereichen Süd auf die Riedvegetation aufgrund der Nähe zum Ried nicht ausgeschlossen. Eine  
Veränderung im Wasserhaushalt könnte für die Riedvegetation negative Folgen haben, was  
nicht im Einklang mit der Schutzstellung stehen würde. Für die Amphibien sind zudem die Wan-  
dermöglichkeiten vom Ried zu den Landlebensräumen und umgekehrt von besonderer Bedeu-  
tung. Aus dem Fachbericht wurden Massnahmen zum Schutze des Übergangsbereichs zum  
Ried und zum Vierwaldstättersee (Grünbereich Gewässerraum See), Einschränkungen zum  
Schutze des Nährstoffhaushalts des Rieds und der Moorhydrologie sowie der Amphibien in die  
Sonderbauvorschriften aufgenommen. Weiterführende Schutzvorschriften und –massnahmen,  
die projektbezogen betrachtet und erarbeitet werden müssen, sind im Baubewilligungsverfahren  
zu erbringen.

Die Kritik betreffend Riedschutz kann auch mit diesen Massnahmen nicht vollständig ausge-  
räumt werden. Der Verzicht auf die bestehende Bauzone am Ried (Baubereich Süd), was einer  
Auszonung gleichkäme, ist für uns keine Option.

## **9.8 Gewässer**

Der Perimeter des Bebauungsplanes grenzt an den Vierwaldstättersee, an das Steinibachried  
und den darin enthaltenen Gewässern und wird durch ein Fliessgewässer durchflossen. Ge-  
mäss ökomorphologischer Klassifizierung sind die betreffenden Fliessgewässer eingedolt. Die  
Gewässer innerhalb des Schutzgebietes Steinibachried haben gemäss Grundbuchplan eine of-  
fene Wasserführung.

Im Rahmen des Bebauungsplans wurden zum Schutz der Gewässer die Gewässerräume ge-  
mäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) und die Gewässerabstände gemäss Wasserbauge-  
setz (WBG) in Absprache mit dem Kanton festgelegt. Damit werden die rechtlichen Vorgaben  
eingehalten.

### 9.9 Baubereich Süd, Parzelle Nr. 439

Das Grundstück Nr. 439, GB Horw, ist im Eigentum der Gemeinde. Der nordöstliche Teil der Parzelle wurde dem Verein pro Zollhaus im Baurecht überlassen. Für die Bebauung des südlichen Teils der Parzelle schlägt das Siegerprojekt aus dem Projektwettbewerb einen Neubau vor, der sich gut in die bestehende Bebauung eingliedert. In Körnung und Geschossigkeit entspricht sie in etwa den Vorgaben für den Ersatzbau für das abgebrannte Haus über die beiden Parzellen Nr. 453 und 454.

### 9.10 Baubereich Sternen

Die Gemeinde schafft mit dem Bebauungsplan und der Umsetzung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts Winkel- und Seestrasse die geeigneten Voraussetzungen, dass das Seehotel Sternen weiterhin als Gastgewerbebetrieb bestehen bleibt. Voraussetzung für einen wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb sind unter anderem baugesetzliche Vorgaben, die genügend Spielraum für die Entwicklung, Erneuerung und Innovation geben. Mit der Bebauungsplanregelung zu Gunsten einer publikumsorientierten Erdgeschossnutzung wird das öffentliche Interesse ausreichend gewahrt.

Im Falle eines Neubaus besteht gemäss Art. 29 SBV die Möglichkeit, dass der Gemeinderat ein Konkurrenzverfahren (Wettbewerb) verlangen kann. Weitergehende Definitionen bezüglich Bauvolumen sollen im Rahmen der weiteren Projektentwicklung erfolgen. Mit einem Wettbewerb stellt die Fachjury die Qualität des Projekts sicher.

## 10 Würdigung

Mit der Vorlage des Bebauungsplans Kernzone Winkel geht ein komplexes Gesamtprojekt in die Beschlussphase. Den übergeordneten Interessen einerseits sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen und Ansprüchen andererseits Rechnung zu tragen, war eine Herausforderung und barg auch viel Emotionalität. Einige erschwerende Umstände, wie der Brand des Hauses auf Grundstück Nr. 454 und der lange Unterbruch durch den Einschub des Projektwettbewerbes im südlichen Teil, verkomplizierten den Planungsablauf zusätzlich. Im Verlauf der Einspracheverhandlungen wurden unsererseits einige substantielle Änderungen, wie die Reduktion der Geschoszahl und der Baubereiche beschlossen, die aber trotzdem nicht zu gütlichen Einigungen führten. Wir sind überzeugt, Ihnen nun einen Bebauungsplan vorzulegen, der im Sinne der Öffentlichkeit erstellt wurde, ortsverträglich ist und die Ziele aus der Ortsplanung vollumfänglich erfüllt.

## 11 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Bebauungsplan Kernzone Winkel, Situationsplan, zu beschliessen.
- die Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Kernzone Winkel zu beschliessen.
- die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 



Markus Hool  
Gemeindepräsident



Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

- Bebauungsplan Kernzone Winkel, Situationsplan 1:500
- Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Kernzone Winkel
- Bericht zu den unerledigten oder nur teilweise erledigten Einsprachen

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Fachbericht Riedschutz / Amphibien inkl. Ergänzungen zu hydrologischen Aspekten, Arbeitsgemeinschaft Natur und Landschaft
- Zusammenfassung der geologischen – geotechnischen Verhältnisse, Fellmann Geotechnik
- Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements, 16. Dezember 2014

Beim Baudepartement können eingesehen werden:

- Der Bebauungsplan Kernzone Winkel, Situationsplan im Originalmassstab 1:500
- Das Modell 1:500
- Bericht des Preisgerichts zum Projektwettbewerb Winkel Horw, November 2013

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1560 des Gemeinderates vom 14. Januar 2016
  - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
  - in Anwendung von Art. 30 Bst. g und Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

1. Der Bebauungsplan Kernzone Winkel, Situationsplan, wird beschlossen.
2. Die Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Kernzone Winkel werden beschlossen.
3. Die nicht gütlich oder nur teilweise erledigten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Der Beschluss wird gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Horw, 17. März 2016

Hannes Koch  
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold  
Stv. Gemeindeschreiberin

Publiziert: